

**RECHNUNGSHOF**
3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240

Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe

Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a

DVR: 0064025

Telefax 712 94 25

An das

Präsidium des
Nationalrates

Parlamentsgebäude

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.1017 Wien

ZI 2397-01/92

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Verwaltungsstrafgesetz 1991 durch Bestimmungen über das Gnadenrecht ergänzt wird;

Stellungnahme

Schr d BKA v 11. Juni 1992,
GZ 601.468/10-V/2/92

70.08/19.92

04. SEP. 1992

4. Sep. 1992 Blz.

Dr. Aszwaenger

In der Anlage beeht sich der Rechnungshof, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum gegenständlichen Gesetzesentwurf zu übermitteln.

Anlage

27. August 1992

Der Präsident:

F i e d l e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Heck



RECHNUNGSHOF

3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240

Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe

Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a

DVR: 0064025

Telefax 712 94 25

An das

Bundeskanzleramt

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.Ballhausplatz 2
1014 Wien

ZI 2397-01/92

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Verwaltungsstrafgesetz 1991 durch Bestimmungen über das Gnadenrecht ergänzt wird;

Stellungnahme

Schr d BKA v 11. Juni 1992,
GZ 601.468/10-V/2/92

Der RH nimmt zu dem im Gegenstand angeführten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

Nach Auffassung des RH sprechen folgende Überlegungen gegen die Einführung eines Gnadenrechts im Verwaltungsstrafverfahren:

- Die Begnadigung als Beseitigung oder Milderung "zu Recht" und rechtskräftig verhängter Strafen beeinträchtigt den Strafzweck der Generalprävention und damit die Wirksamkeit der Strafnormen.
- Die Freiheitsstrafe darf ausschließlich nur im Dienste der Spezialprävention (§ 11 VStG) und in einem zwei Wochen überschreitenden Ausmaß nur bei Vorliegen "besonderer Erschwerungsgründe" (§ 12 Abs 1 VStG) verhängt werden, so daß insoweit ein Anwendungsbereich im Sinne des § 52 a Abs 3 VStG ("Bei Vorliegen rücksichtswürdiger Umstände...") kaum vorstellbar erscheint.
- Der Verfall, hat in aller Regel auch den Charakter einer sichernden Maßnahme (Waffengesetz, Pyrotechnikgesetz, Lebensmittelgesetz, Giftgesetz etc). Das Vorsehen einer gnadenweisen Freigabe verfallener Gegenstände an den früheren Eigentümer ist daher aus Sicherheitserwägungen abzulehnen.

RECHNUNGSHOF, ZI 2397-01/92

- 2 -

- Bei Geldstrafen ermöglicht es § 54 b Abs 3 VStG einem Bestraften, dem aus wirtschaftlichen Gründen die unverzügliche Zahlung der Geldstrafe nicht zuzumuten ist, einen angemessenen Aufschub oder eine Teilzahlung, also eine spürbare Erleichterung der Auswirkungen der verhängten Sanktion zu erlangen.
 - Die dürftige Determinierung (Normenarmut) des Gnadenrechts lässt eine unterschiedliche Behandlung der einzelnen Gnadenfälle befürchten. Dieser Umstand wird noch dadurch verstärkt, daß - anders als im Justizstrafrecht (Bundespräsident) oder im Finanzstrafrecht (grundsätzlich das BMF) - eine Vielzahl von Trägern des Gnadenrechts (alle Landeshauptleute und Landesregierungen) vorgesehen sind. Auf das sich daraus ergebende Spannungsverhältnis mit dem Gleichheitsgrundsatz (Art 7 B-VG; Art 2 StGG) wird hingewiesen.
 - Es ist nicht absehbar, wie sich das Begnadigungsrecht bei jenen Delikten auswirken wird, die üblicherweise mit Organmandaten oder Anonymverfügungen geahndet werden. Die Aussicht auf eine Begnadigung könnte möglicherweise eine verstärkte Nichtbeachtung(-einzahlung) zB der Anonymverfügungen oder vermehrte Rechtsmittelverfahren nach sich ziehen.
 - Das Gnadenverfahren ist nicht öffentlich und entzieht sich weitgehend jeder Kontrolle. Ein politischer Mißbrauch kann nicht ausgeschlossen werden: sehr leicht könnte in der Bevölkerung - und sei es auch zu Unrecht - der Eindruck entstehen, daß "gute Beziehungen" die Begnadigung ermöglichten.
 - Das Gnadenrecht ist selbst im Justizbereich nicht unumschritten und gilt als Relikt aus vorkonstitutioneller Zeit. Es erscheint daher auch unter diesem Gesichtspunkt wenig einsichtig, es nunmehr auch im Verwaltungsverfahren einführen zu wollen.
- Auch aus der Sicht der Kostenfolgerungen ist die Einführung des Gnadenrechts abzulehnen, weil den notwendigen Mehrausgaben (verursacht durch das Gnadenverfahren) ein sicherer Einnahmenentfall (durch nachgesehene Geldstrafen) gegenübersteht.
- Sollten dennoch gnadenrechtliche Bestimmungen in das VStG aufgenommen werden, würde der RH aus Gründen der Gleichbehandlung eine dem § 52 a Abs 2 VStG entsprechende Regelung befürworten, weil bei Vorliegen der rücksichtswürdigen Umstände eine unter-

RECHNUNGSHOF, ZI 2397-01/92

- 3 -

schiedliche Behandlung der Betroffenen - je nachdem, ob der Strafbetrag bereits geleistet wurde oder nicht - sachlich nicht gerechtfertigt wäre. Allerdings sollte nicht übersehen werden, daß damit ein weiterer administrativer Mehraufwand verbunden wäre.

Von dieser Stellungnahme werden ue 25 Ausfertigungen dem Präsidium des NR und eine Ausfertigung dem Bundesminister für Föderalismus und Verwaltungsreform übermittelt.

27. August 1992

Der Präsident:

F i e d l e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Weick